



Bearb.: Dr. Rosa Marko
Tel.: +43 (3152) 2511-410
Fax: +43 (3152) 2511-550
E-Mail: bhso-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-182879/2020-4

Feldbach, am 05.10.2020

Ggst.: "Landkauf" Bund GmbH & Co.KG, 8345 Straden,
Erweiterung und Änderung des Einkaufsmarktes,
Baubewilligung

Kundmachung

Die Landkauf Bund GmbH & Co KG, 8345 Straden, Wieden 35, hat um Baubewilligung für

- die Änderung und Erweiterung des bestehenden Einkaufsmarktes,
- den Umbau von bestehenden Lagerräumen zu Büros und Sozialräumen,
- die Fassenden- und Dachneugestaltung sowie
- den Zubau eines Windfanges und eines Leerkistenlagers

auf den Grundstücken Nr. 302 und 305, KG. Wieden-Klausen, angesucht.

Gemäß §§ 24 und 25 des Stmk. Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., wird die mündliche Bauverhandlung in Form eines Ortsaugenscheines am

Montag, den 19.10.2020, Beginn 09:00 Uhr,

anberaunt.

Treffpunkt: **8345 Straden, Wieden 35**

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der Augenscheinverhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Standort Bad Radkersburg, 8490 Bad Radkersburg, Hauptplatz 34, II. Stock, Zimmer Nr. 214, von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr zur Einsichtnahme durch Beteiligte auf.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Hinweis für die Marktgemeinde Straden:

Es wird ersucht, die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen. Weiters wird ersucht, die Kundmachung an einer weiteren Anschlagtafel anzubringen.

Die Kundmachungen mit Anschlag- und Abnahmevermerk sind der Verhandlungsleiterin bei der Verhandlung zu übergeben.

Weiters wird ersucht, alle nicht bekannten Anrainer nachweislich zu laden.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Dr. Rosa Marko

(elektronisch gefertigt)